

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 11 13 Titel 646 11 – Erstattung des Sozialzuschlags für Rentenempfänger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. November
1992 – II C 1 – Ar 13 11 – 4/92:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 11 13 Titel 646 11 – Erstattung des Sozialzuschlags für Rentenempfänger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet – bis zur Höhe von 17 Mio. DM erteilt habe.

Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Erhöhung der Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags zum 1. Juli 1992 trotz der gleichzeitig erfolgten Rentenanpassung für viele Leistungsempfänger einen Anstieg des Zahlungsbetrags des Sozialzuschlags zur Folge hatte. Diese Auswirkung der Erhöhung der Grenzbeträge ist bei Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhergesehen worden.

Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung. Sie ist unabweisbar.

